

## INHALTSVERZEICHNIS

• **Anmeldezeiten für die Staatl. Fachober- und Berufsoberschule (FOS/BOS) Weilheim für das Schuljahr 2021/2022**

• **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**

• **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch**

• **Wasserrecht; Antrag der Stadt Schongau Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Schongau in den Lech (Gewässer I. Ordnung)<sup>f</sup>**

• **Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Säubachs und Schwadergrabens (Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Penzberg**

• **Anmeldezeiten für die Staatl. Fachober- und Berufsoberschule (FOS/BOS) Weilheim für das Schuljahr 2021/2022**

Die Anmeldung für das Schuljahr 2021/2022 ist:

für die **Berufsoberschule** vom 22. Februar bis 05. März 2021 montags **bis** freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie am 22.01., 24.02., 01.03. und 03.03.jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr,

für die **Fachoberschule** vom 08. – 19. März 2021 montags **bis** freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr, sowie am 17.03. von 17:00 bis 19:00 Uhr.

## Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

### Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Gde Bernried, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach, 15.02.2021 (ca. 08:00 Uhr) – 17.02.2021 (ca. 16:00 Uhr) Fernmeldeübung - Erkunden von Aufbauplätzen Marsch mit Kfz Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr – 07:30 Uhr Teilnehmende Fahrzeuge: 9 Radfahrzeuge

Gde Ingenried VG Bernbeuren 15.02.2021 (ca. 09:00 Uhr) – 18.02.2021 (ca. 16:00 Uhr) Der gepanzerte Spätrupp „FENNEK“ Teilnehmende Fahrzeuge: 12 Radfahrzeuge davon 6 gepanzerte Radfahrzeuge

### Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwas Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 05.02.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung Lipp Roland

## Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten zu erreichenden öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2020/2021 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 Euro**, bzw. 220,00 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2020/2021 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenkauf) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der **Antrag auf Fahrtkostenerstattung** für das **Schuljahr 2020/2021** bis spätestens **31. Oktober 2021** beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Gebäude II, Stainhartstraße, 7, Zimmer 308, Frau Schmid (Telefon: 0881/681-1243, E-Mail: m.schmid@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de), Bürgerservice, Formulare und Merkblätter A-Z, Ordnungsamt/ Schülerbeförderung Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im **Schuljahr 2021 /2022** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrkarte nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer BahnCard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen.

Sollte der Schulweg mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzens eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ zu Schuljahresbeginn beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse gerne

zu. Ansprechpartner dazu sind Frau Fuchs von A-K (Tel. 0881/681-1222, E-Mail: m.fuchs@lra-wm.bayern.de) und Frau Epp von L-Z ( 0881 /681-1206, E-Mail v.epp@lra-wm.bayern.de).

Weilheim, 15.02.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau Schmid

## Wasserrecht; Antrag der Stadt Schongau Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Schongau in den Lech (Gewässer I. Ordnung)

Von der Stadt Schongau, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau, wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG (gehobene wasserrechtliche Erlaubnis) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schongau in den Lech (Gewässer I. Ordnung) beantragt.

Der bislang gültige Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 17.05.2000 (gehobene wasserrechtliche Erlaubnis - AZ: 632-3-32) in der Fassung des 5. Änderungsbescheids vom 12.12.2019 (AZ: 632-41.4.327) endete mit Ablauf des 31.12.2020. Seit 01.01.2021 wurde die Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage Schongau mittels einer zeitlich befristeten beschränkten wasserrechtliche Erlaubnis bis zum Ablauf des 31.12.2021 erlaubt.

Die Kläranlage Schongau behandelt sowohl die Abwässer der Stadt Schongau als auch der Gemeinde Hohenfurch, Gemeinde Altenstadt und seit 26.11.2020 auch das Abwasser der Gemeinde Schwabbruck. Die Entwässerung der Stadt Schongau erfolgt überwiegend im Mischsystem und zum Teil im qualifizierten Trennverfahren. Die Gemeinden Altenstadt und Hohenfurch entwässern im Trennsystem. Die Gemeinde Schwabbruck ist grundsätzlich im Mischsystem erschlossen, wobei die Mischwasserbehandlung an zwei Entlastungsbauwerken im Gemeindegebiet Schwabbruck erfolgt. Von der Gemeinde Schwabbruck werden maximal 10 l/s in das Kanalnetz der Stadt Schongau eingeleitet.

Neben rein häuslichem Abwasser wird auch in beträchtlichem Umfang gewerblich-/industrielles Abwasser unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung eingeleitet. Als wesentliche Großenleiter zählen die Firma Emptner GmbH, die Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH und die Metzgerei Boneberger GmbH. Des Weiteren gibt es zahlreiche Kleinenleiter.

Die Kläranlage Schongau verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren und ist für eine CSB-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 3.840 kg/d, das entspricht 32.000 EW<sub>200</sub>, ausgelegt. Die biologische Reinigung erfolgt nach dem Belebtschlammverfahren. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen. Die maximale Zulaufmenge zur Kläranlage wird für das Soll- und Prognosesystem von 270 l/s auf 210 l/s herabgesetzt. Zudem soll die geplante Inbetriebnahme des vorhandenen 2. Belebungsbeckens und Optimierungsmaßnahmen an der Nachklärung durchgeführt werden.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

QT, h, max. = 320 m<sup>3</sup>/h bzw. 5.301 m<sup>3</sup>/d  
QM = 756 m<sup>3</sup>/h bzw. 210 l/s

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall im Jahresmittel ca. 44%. Unter Berücksichtigung des über 25% liegenden Fremdwasseranteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen reduziert werden. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit von gestauten Gewässern gegenüber Phosphor-einträgen werden nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 weitergehende Anforderungen gestellt.

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nicht-abgesetzte, homogenisierte 2h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	67 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH4-N)	7,5 mg/l
Gesamtstickstoff (Nges)	13 mg/l
Gesamtphosphor (Pges)	1 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten. Die Dauer der Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 3, 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG). Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich. Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 22.02.2021 bis zum Ablauf des 22.03.2021

• im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau

• im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind; (bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;

4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der

Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

### Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

**Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Gemeinden nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.**

Schongau, den 20.01.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33  
gez.

Daniela Gröndahl

## Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Säubachs und Schwadergrabens (Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Penzberg

### Bekanntmachung

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets des Säubachs und Schwadergrabens (beide Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist es, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und auf Karten darzustellen (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein hundertjähriges Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Gewässer III. Ordnung Säubach und Schwadergraben im Landkreis Weilheim-Schongau wurde das Überschwemmungsgebiet für ein HQ100 ermittelt und durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim in Kartenform dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet ist gem. § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 47 BayWG vorläufig zu sichern. Die Ermittlung und vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein, der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses; es sollen Gefahren kenntlich gemacht, freie unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden sowie in bebauten Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden bzw. verringert werden.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der angefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 und den Detailkarten im Maßstab 1:2.500 hellblau hinterlegt und blau schraffiert dargestellt. Die Unterlagen können im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, ZiNr. 217) und im Rathaus der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg während der üblichen Dienststunden sowie im Internet unter: <http://www.wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm> oder auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.weilheim-schongau.de/landratsamt/geschaeftsverteilungsplan/?HochwasserschutzundUeberschwemmungsgebiete&view=org&orgid=990a6cb6-3c5f-47ab-a825-6543b04a7397> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 47 BayWG). Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets gelten die Verbote/Bestimmungen der §§ 78, 78a, 78c WHG.

Nach § 78 WHG ist Folgendes im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt bzw. zu beachten:

die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG)

bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, hat die Gemeinde in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
  2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
  3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde (Wasserwirtschaftsamt) hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen (§ 78 Abs. 3 WHG)

die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter das Verbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG)

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Baugebiete im Außenbereich bzw. bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:

die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,